

CH_VB 86.970 vom 19. Dezember 1986

Bundesverwaltung, 1986-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.970

FR: CH_VB 86.970 du 19 décembre 1986

IT: CH_VB 86.970 del 19 dicembre 1986

Erwägungen

E. 19

Dezember 1986 N 2061 Interpellation Ruf-Bern rance «Winterthour» accepte de verser (peut-être indûment) à M. Kopp la somme indiquée dans cette affaire, alors que la Schweizer Illustrierte du 26 mai 1986 soupçonne elle aussi que l'arrangement a été conclu rapidement pour protéger les intérêts de la conseillère fédérale Kopp? 7. L'Office fédéral est-il prêt à examiner si l'Assurance «Win-terthour» a accepté de verser indûment la somme en question à M. Kopp en raison d'une garantie bancaire fournie auparavant par l'Union de Banques Suisses? Mitunterzeichner- Cosignataire: Keine - Aucun Schriftliche Begründung - Développement par écrit Bereits in der «Schweizer Illustrierten» vom 22. Juli 1985 wurde dargelegt, wie die Strafjustiz in der Angelegenheit Dr. H. W. Kopp/Trans K-B untätig bleibt, obwohl die Indizien für strafbare Handlungen von Dr. Kopp (Deliktsumme: viele Millionen Franken) so zahlreich sind, dass sie nicht zu übersehen sind. In diesem Artikel ist auch die Rede von einer Vertuschung der Handlungen von Herrn Dr. Kopp-Ikle. Ich verweise auf meine Interpellation vom 20. Dezember 1985 (85.109). Der «Schweizer Illustrierten» vom 26. Mai 1986 ist sodann zu entnehmen, dass Dr. Kopp die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestreite, indessen aber mit den Gläubigern einen Vergleich über die Zahlung eines Schadenersatzbetrages von 4,5 Millionen Franken abgeschlossen habe. Die Verpflichtung zur Zahlung des «Löwenanteils» habe die «Winterthur-Versicherungsgesellschaft» als Haftpflichtversichererin von Dr. Kopp übernommen. Am 30. April 1986 berichtete die «NZZ» (S. 17), dass für die Bezahlung der Vergleichssumme «eine Garantie der Schweizerischen Bankgesellschaft über maximal 5 Millionen Franken» vorliege, wobei der Vergleich weder die Anerkennung einer Rechtspflicht noch die Anerkennung eines Verschuldens bedeute. In der «Schweizer Illustrierten» vom 26. Mai 1986 sind - gestützt auf die Klageschrift der Trans K-B-Gläubiger - verschiedene Handlungen der Trans K-B-Organen, und insbesondere des Verwaltungsratspräsidenten Dr. Hans W. Kopp, umschrieben, die offensichtlich Straftatbestände erfüllen: «Spätestens aber seit Herbst 1980 habe die Gesellschaft dem Publikum gegenüber ihre Vermögenslage 'in pflichtwidriger Weise falsch dargestellt, einen Grundsätzen des schweizerischen Bilanzrechts nicht entsprechende Bilanz aufgelegt respektive genehmigt und sich damit in die Lage versetzt', die Eigenmittel von 45 Millionen Franken zu beschaffen, 'die sie durch weiteres pflichtwidriges Verhalten fast umgehend wieder verschwendete'.» «... die fehlende Verbuchung von Passiven» «Das Grossaktivum 'französischer Landbesitz', auf dem der Nettowert der eingebrachten KB Gruppe AG im wesentlichen beruhte, war deshalb rein fiktiv.» «Die übernommene KB Gruppe AG war bei genauerer Betrachtung im Zeitpunkt der Fusion überschuldet. Durch die Fusion schafften sich die Aktionäre dieser maroden Holding mit einem Schlag eine fiktive Kapitalbasis und den Zugang zum öffentlichen Kapitalmarkt.» «Die Klageschrift geht davon aus, dass 'diese Bilanz nie revidiert worden ist'. Ebenfalls liege dem Prospekt

kein Kontrollstellenbericht über die KB Gruppe AG bei. 'Es stellte eine Täuschung des Publikums dar, diesen Kontrollstellenbericht den Zeichnern vorzuenthalten und ihnen durch den Prospekt vorzuspiegeln, die Swissair Treuhand AG habe die fusionierte Bilanz geprüft. Der gesamte Prospekt ist namens der Gesellschaft vom Präsidenten, Dr. Hans W. Kopp, und vom Delegierten, Dr. Rudolf J. Ernst, unterzeichnet. Ein Verwaltungsratsbeschluss über die Genehmigung der Fusion wurde nie gefasst'.» «Die Klageschrift hält.... fest: 'In Wirklichkeit war diese Bilanz in ihrer äusseren Darstellung und Gliederung täuschend und in ihrem materiellen Gehalt falsch'.» «'Stattdessen' - so heisst es in der Klageschrift- 'verfolgte der Verwaltungsrat die Strategie, die missliche Lage der Gesellschaft gegen aussen zu verschleiern, um sich damit die bedenkenlose Weiterführung der gesamten grosspurigen Aktivität zu ermöglichen und durch den Zugang zum Kapitalmarkt weiter finanzieren zu lassen'.» «In diesem Zusammenhang gab die Trans K-B eine Negativ-erklärung ab, wonach auf dem Land in Frankreich keine Belastung liege und sie sich verpflichtet, auch keine Hypotheken oder andere grundpfandrechtlichen Belastungen einzugehen. Trotz dieses von 'Dr. Kopp und Dr. Ernst kollektiv' unterzeichneten Briefes wurde später durch eine gerichtliche Verfügung eine Hypothek von 33 Millionen französischer Franken auf dem Land eingetragen.» Es wäre Pflicht der «Winterthur-Versicherungsgesellschaft» gewesen, den Sachverhalt abzuklären, und zwar unter Berücksichtigung von Vertuschungsbestrebungen durch die Justiz. Jedenfalls hätte die «Winterthur» prüfen müssen, ob grobfahrlässiges Verhalten von Seiten von Dr. Kopp vorliege. Ein solches Verhalten liegt offensichtlich vor. Damit hat die «Winterthur-Versicherungsgesellschaft» missbräuchlich im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 des erwähnten Gesetzes gehandelt. Die «Winterthur-Versicherung» verstösst gegen ihre Pflichten, wenn sie aufgrund von Interventionen seitens der Schweizerischen Bankgesellschaft die Zahlung geleistet hat, die offensichtlich den Versicherungsbedingungen widerspricht, sind doch Leistungen ausgeschlossen, wenn der Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist, wobei im vorliegenden Fall mindestens Eventualvorsatz zu erkennen ist. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Dezember 1986 Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 décembre 1986 Jede private Versicherungseinrichtung, die nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1978 betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG; SR 961.01) die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb hat, wird beaufsichtigt. Die Staatsaufsicht nach VAG ist eine sogenannte materielle Aufsicht. Sie beinhaltet u. a. die Prüfung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Art. 8 und 19 VAG). Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der «Winterthur» für Berufshaftpflichtversicherungen wurden vom Bundesamt für Privatversicherungswesen (BPV) genehmigt. Auch die Tarife sind von den beaufsichtigten Versicherern zur Genehmigung vorzulegen (Art. 20 VAG). Die Höhe der Prämien wird in erster Linie durch den Schadenaufwand bestimmt. Falls bei einem genehmigten Tarif über mehrere Jahre hinweg tendenziell ein Ansteigen der Schadenbelastung festgestellt wird, so kann dies zu einer Prämienerrhöhung führen. Zufällige, vereinzelt auftretende hohe Schadenbelastungen können jedoch allein nicht massgebend sein. Es ist nicht Sache des BPV, die Schadenerledigung der Versicherer generell zu überprüfen. Falls sich Betroffene in Einzelfällen an das BPV wenden, wird die Angelegenheit in aufsichtsrechtlicher Hinsicht abgeklärt. Liegt ein Missstand vor, ergreift das BPV geeignete Massnahmen. Im vorliegenden Fall deutet indessen nichts darauf hin, dass ein Missstand im Sinn von Artikel 17 VAG vorliegt. Le président: L'interpellant n'est pas satisfait de la réponse du Conseil fédéral.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Ruf-Bern Trans K-B. Zahlungen der «Winterthur-Versicherung» Interpellation Ruf-Berne Affaire Trans-K-B. Versements de l'Assurance «Winterthour» In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance Seduta Geschäftsnummer 86.970 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.12.1986 - 08:00 Date Data Seite 2060-2061 Page Pagina Ref. No

E. 20

015 062 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.